Insolvenzbekanntmachung

Datum: 22.10.2026
Gericht: Amtsgericht Kempten (Allgäu)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Eberl & Koesel GmbH & Co. KG

IN 108/22
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Eberl & Koesel GmbH & Co. KG, Am Buchweg 1, 87452 Altusried, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin E & K Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]
Registergericht: Amtsgericht Kempten (Allgäu) Register-Nr.: HRA 4205
- Schuldnerin -
Verfahrensbevollmächtigte:
[redacted] mbH,
[redacted], Gz.: 154/22 AS01 nk
|
Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Wolfgang Müller, Bodmanstraße 7, 87435 Kempten, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.
Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.
Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 04.06.2025.
Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 10.207.374,11 EUR auszugehen.
Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV wurde ein Betrag in Höhe von 76.160,00 EUR berücksichtigt, um den sich die Insolvenzmasse als Grundlage der Vergütungsberechnung erhöht.
Aufgrund der Erhöhung der Berechnungsgrundlage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV erhält der Insolvenzverwalter eine Zusatzvergütung in Höhe von 38.080,00 EUR.

Der Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes der Vergütung um 500 %.
Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 24.01.2024 nebst Ergänzung vom 04.06.2025 wird Bezug genommen.
Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben.
Als Erhöhungsgründe wurden seitens des Insolvenzverwalters in dessen Antrag vorgebracht:
- Betriebsfortführung für 1 Monat
- Aus- und Absonderungsrechte
- Anzahl Gläubiger
- Lieferantenpool
- Forderungseinzug
- Verwertungsprobleme - Inventar
- Verwertungsprobleme - Immobilie
- Verwertungsprobleme - Papierlagerbestände
- Sozialplan
- Arbeitsverhältnisse -
Sonderaufgaben -
Rechtsstreitigkeiten - QuoteAls
Minderungsgründe wurden seitens des Insolvenzverwalters berücksichtigt:
- erhebliche Arbeitersparnis durch die Tätigkeit als vorläufigen Insolvenzverwalters
Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.
Ein Übersteigen der Regelvergütung ist im vorliegenden Verfahren nach Art und Umfang in jedem Fall gerechtfertigt.
Jedoch ist zu berücksichtigen, dass zum einen einige der vorgebrachten Erhöhungstatbestände sich überschneiden. So ist ein jeweils separater Zuschlag für die verschiedenen Verwertungsprobleme, die Betriebsfortführung, die Aus- und Absonderungsrechte, den Sozialplan, die Arbeitsverhältnisse usw. nicht ansetzbar. Die Überschneidungen sind entsprechenden zu berücksichtigen und führen daher, ähnlich wie bei der Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters nicht zu den beantragten Zuschlagshöhen.
Die Delegationen an Hilfskräfte usw. sind hier generell nicht zu beanstanden. Jedoch erfolgten auch diverse Delegationen von Regelaufgaben, welche somit bei der Zuschlagsbemessung zu berücksichtigen sind. Daher kann auch aus diesem Grund nicht der jeweils voll angesetzte Zuschlag berücksichtigt werden. Sofern auch Hilfskräfte notwendig waren, da die anfallenden Arbeiten, auch aufgrund anderer zu betreuender Verfahren, nicht durch die Kanzleiangestellten alleine bewältigt werden konnten, ist dies nicht anders zu bewerten und mit einem Zuschlag zu versehen.
Darüber hinaus ist bei einem Verfahren dieser Größenordnung die Bemessung des „mittleren Vergleichsverfahrens“ auch anders als beispielsweise bei kleinen bis mittleren Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren anzusetzen. Daher kann z. B. im Bereich Forderungseinzug, Arbeitsverhältnisse u.ä. nicht der beanspruchte Zuschlag gewährt werden.
Außerdem ist festzustellen, dass die Vergütung des Insolvenzverwalters keine Erfolgsvergütung darstellt, sondern diese nach den Einnahmen im Verfahren zzgl. evtl. Zuschläge zu bemessen ist. Ein separater Zuschlag für eine ggf. hohe Quote ist daher grundsätzlich nicht zu gewähren.
Schließlich ist die aufwendige, und auch entsprechend vergütete vorläufige Insolvenzverwaltung, die auch hier eine entsprechende Arbeitserleichterung für das eröffnete Verfahren darstellt, abschlägig zu berücksichtigen, was auch im Antrag des Insolvenzverwalters richtig dargestellt wurde.
In der Gesamtschau ist damit ein Übersteigen des Regelsatzes um 380 % gerechtfertigt. Dies erscheint nach Qualität und Quantität des Verfahrens als angemessen und ausreichend.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.
Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.
Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes

weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 350,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt. Die Auslagenpauschale wurde bis zu einem möglichen Ende der Tätigkeit des Insolvenzverwalters nach Verteilung und Aufhebung des Verfahrens berechnet.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.
Die dem Insolvenzverwalter entstandenen tatsächlichen Zustellungskosten waren in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.
Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:
Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.
|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.
|

Amtsgericht Kempten (Allgäu) - Insolvenzgericht - 20.10.2026